

**Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht  
WS 2007/08**

**Lösungshinweise zu Besprechungsfall 4**

**I. S gegen K auf Herausgabe der Uhr**

1. Hierfür kommt vor allem **§ 985** in Betracht. S ist Kraft Gesetzes Erbe des O geworden (Erbe erster Ordnung, § 1924 I) und war deshalb nach § 1922 Eigentümer der Uhr. Wegen der Rückwirkung der Anfechtung (§ 142 I) gilt dies unmittelbar vom Erbfall an. Die Wirksamkeit der Anfechtung des Testaments durch S (§§ 2078 I, II, 2081) ist im Sachverhalt ausdrücklich erwähnt und braucht daher nicht geprüft zu werden.
    - a) S hat daher das Eigentum nicht durch die Veräußerung des F an K nach § 929 S. 1 verloren: F war zu keiner Zeit Eigentümer.
    - b) K kann die Uhr aber gutgläubig nach §§ 929 S. 1, 932 I S. 1 erworben haben. (Ein Eigentumserwerb durch guten Glauben an die Verfügungsbefugnis des F nach §§ 366 I, 383 II HGB ist nach dem Bearbeitervermerk nicht zu prüfen). Da der Sachverhalt keine weiteren Angaben macht, ist von gutem Glauben des K nach § 932 I S. 2, II auszugehen. Jedenfalls mit Rücksicht auf den Bearbeitervermerk ist auch davon auszugehen, dass K den F gerade für den Eigentümer hielt und nicht etwa nur für einen Kommissionär.

Fraglich ist ein Ausschluss des Erwerbs nach § 932 gem. **§ 935**. Wegen der Rückwirkung der Anfechtung hat S sogleich mit dem Erbfall Eigenbesitz nach § 857 erlangt. Man kann daher erwägen, dass die Uhr dem S abhanden gekommen sei. Ist ein Erbe jedoch erst durch Anfechtung des Testaments in seine Rechtsstellung eingesetzt worden, ist der Fall mit der freiwilligen Weggabe einer Sache aus dem Nachlass vergleichbar: S hätte ja sogleich nach dem Erbfall sein Anfechtungsrecht geltend machen oder wenigstens Besitzschutzansprüche gegen N (u. U. durch einstweilige Verfügung) erheben können. Daher wird man mit der h. M. (a. A. vertretbar) § 935 zugunsten des endgültigen Erben hier nicht anzuwenden haben.

  - c) Wegen des gutgläubigen Erwerbs des K ist der Anspruch aus § 985 nicht gegeben.
2. Die Prüfung weiterer Ansprüche ist hiernach verzichtbar. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt:
    - a) § 1007 scheidet gleichfalls am Eigentumserwerb des K.
    - b) § 823 I (leicht fahrlässige Eigentumsverletzung?) scheidet von vornherein an der Rechtmäßigkeit des Eingriffs gem. § 932.

**II. S gegen F**

1. Auf Schadensersatz
  - a) nach §§ **990, 989**  
Als F die Uhr veräußerte, war S bereits Eigentümer (§ 1922 mit § 142 I) und N Besitzer ohne ein Recht zum Besitz. Folglich konnte N auch bei der Übergabe an F zur Veräußerung kein Recht zum Besitz des F einräumen. Somit bestand die Vindikationslage zwischen F und S.

§ 990 setzt aber bösen Glauben des unrechtmäßigen Besitzers voraus. Dafür gilt § 932 II. Da F nichts davon wusste und auch keine Hinweise für grob fahrlässige Unkenntnis davon bestehen, dass N nicht zum Besitz berechtigt war, befand sich F in gutem Glauben. Daher scheidet der Anspruch aus § 990 aus.

Auch ein Anspruch nach § 991 II scheidet hiernach von vornherein aus.

b) Ein Anspruch aus § 823 I scheitert an der Spezialität des § 990 nach § 993 I am Ende.

c) Ebenso wenig ist § 687 II gegeben, da dem wiederum der gute Glaube des F entgegen steht.

## 2. Auf Herausgabe des Erlöses nach **§ 816 I S. 1**

Dieser Anspruch kann geprüft werden, da §§ 987 ff. ihn nicht verdrängen.

Überlegen kann man, ob F überhaupt selbst verfügt hat, da er mittelbarer Stellvertreter für N war. Entscheidend ist aber, dass F im eigenen Namen gehandelt hat. Deshalb hat N seinerseits nicht verfügt, sondern nur seine Einwilligung zur Verfügung nach § 185 I erteilt. Da unzweifelhaft eine Verfügung vorgenommen worden ist, bleibt gleichsam nur F als Verfügender übrig.

Fraglich ist dann zunächst, ob sich F auf **§ 818 III** berufen kann, weil er 2.000 Euro an N abgeführt hat. Nach h. M. kann derjenige, der nach § 816 I verfügt, den Erwerbspreis nicht abziehen, weil er dies auch als Vindikationsschuldner nicht könnte. Dies würde jedoch die Besonderheit des vorliegenden Falles verkennen. Hätte S von F Herausgabe seines Eigentums verlangt, hätte F den Erlös aus der Veräußerung nicht verloren, weil er für diesen nur „Durchgangsstation“ war. Müsste der mittelbare Stellvertreter den nicht mehr in seinen Händen befindlichen Erlös an den Eigentümer herausgeben, so wäre er um diesen Betrag geschädigt, obwohl er nach § 990 gerade nicht zum Schadensersatz verpflichtet ist. Dies wäre ein Wertungswiderspruch. Deshalb kann sich F wegen der an N abgeführten **2.000 Euro** auf § 818 III berufen.

Zu prüfen bleibt, ob F wenigstens die 500 Euro „Selbstbehalt“ aus der Veräußerung an S weitergeben muss. Hiergegen spricht, dass er wirtschaftlich gesehen seine „Erfolgsprämie“ nicht aus der Verfügung an K von diesem erhalten hat, sondern von seinem Auftraggeber, dem N. Deshalb wird in der Literatur und zum Teil auch in der Rechtsprechung vertreten, dass der mittelbare Stellvertreter und der Kommissionär die „Verkaufsprovision“ nicht herauszugeben haben. Aber auch die Gegenauffassung wird vertreten und insbesondere BGHZ 47, 128 (sehr lesenswerte Entscheidung!) neigt ihr zu.

## III. S gegen N

Ein solcher Anspruch lässt sich wohl am elegantesten nach **§ 822** begründen. Denn die Weiterleitung des Erlöses (einschließlich der 500 Euro Erfolgsprämie, wenn man diese dem F belässt, weil sie ja wirtschaftlich erst an N geflossen sind und dann zur „Belohnung“ zurück an F) ist ohne Gegenleistung erfolgt.

Will man dem nicht folgen, bereitet die Anspruchsbegründung Schwierigkeiten: Ein Bereicherungsanspruch nach § 812 I S. 1 Alternative 2 würde daran scheitern, dass N den Erlös durch Leistung (entweder des K oder des F) erhalten hat. Hieran ändert die „Arbeitsteilung“ zwischen N und F zunächst nichts. Dies kann aber im Ergebnis nicht dazu führen, dass F etwa den Betrag behalten darf. Letztlich kann das Problem dadurch umgangen werden, dass § 2019 I hier einen Herausgabeanspruch gewährt, weil N den Erlös als (unberechtigter) Erbschaftsbesitzer erlangt hat. § 2019 ist aber nicht Examensstoff.